

Technik

Rundschreiben vom 06. Mai 2015

Verpflichtende Durchführung eines Energie-Audits für Nicht-KMU - Größenkriterien zur Abgrenzung zwischen KMU und Nicht-KMU

An alle Mitgliedsunternehmen

Mit dem Schreiben vom 20.03.2015 hatten wir Sie über die Verabschiedung des Gesetzes zur Teilumsetzung der Energieeffizienzrichtlinie informiert. Das Gesetz ist noch nicht veröffentlicht und damit noch nicht in Kraft getreten. Zum Umfang der im Gesetz vorgeschriebenen Energie-Audits wird es eine Arbeitshilfe des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) geben, die derzeit in einer Entwurfsfassung vorliegt und zu der der GdW Stellung genommen hat.

Der GdW geht zurzeit davon aus, dass die Verpflichtung zur Durchführung der Energie-Audits ausschließlich die von den Unternehmen zu eigenbetrieblichen Zwecken genutzten Gebäude betrifft (also vor allem Verwaltungsgebäude) und nicht den Wohnungsbestand. Als Abgrenzung sind vorhandene Energieausweise geplant. Zu den genauen inhaltlichen Anforderungen der Energie-Audits werden wir Sie in einem gesonderten Rundschreiben informieren, wenn die Arbeitshilfe des BAFA in ihrer endgültigen Fassung vorliegt.

Heute informieren wir Sie darüber, welche Unternehmen zur Durchführung der Energie-Audits verpflichtet sind:

Nach dem Gesetz sind gemäß § 8 **alle Nicht-Kleinen und Nicht-Mittleren Unternehmen (Nicht-KMU)** zu periodischen Energie-Audits nach DIN EN 16247 – erstmals bis 05.12.2015 und dann in einem vierjährigen Turnus – verpflichtet.

Die KMU-Definition orientiert sich dabei an der **Empfehlung der Kommission vom 06.03.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG)**. Ein KMU ist nach dieser Definition ein Unternehmen, das **weniger als 250 Mitarbeiter** beschäftigt **und** entweder eine **Jahresbilanzsumme von weniger als 43 Mio. EUR** oder einen **Jahresumsatz von weniger als 50 Mio. EUR** hat.

Darüber hinaus werden Unternehmen, deren Unternehmensanteile oder Stimmrechte **zu 25 % oder mehr von einer staatlichen Stelle oder Körperschaft des öffentlichen Rechts kontrolliert** werden, als Nicht-KMU eingestuft.

Damit gelten alle kommunalen und öffentlichen Wohnungsunternehmen selbst dann als Nicht-KMU, wenn sie die vorgenannten Größengrenzen nicht erreichen.

Die Größenkriterien für das Energie-Audit unterscheiden sich auch von den Kriterien der Bilanzrichtlinie (2013/34/EU vom 26.06.2013), die derzeit durch das BilRUG in nationales Gesetz umgesetzt wird. Danach ist ein mittelgroßes Unternehmen ein Unternehmen, das **weniger als 250 Mitarbeiter** beschäftigt **und** eine **Jahresbilanzsumme von weniger als 20 Mio. EUR** oder einen **Jahresumsatz von weniger als 40 Mio. EUR** hat.

Für die Ermittlung der Eigenschaft "KMU" im Einzelfall hat die EU eine Arbeitshilfe bereitgestellt, die wir Ihnen als Anlage senden.

Anlage